



Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Bebauungsplans

Großflächige Photovoltaikanlage

Leutkirch – Haid

Abschrift



Erläuterungen

Gefertigt: 31.08.2011	
Leutkirch im Allgäu Stadtbauamt / FB Stadtplanung, Natur und Umwelt Gez. Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor Gez. Dipl.-Biol. Michael Krumböck	Leutkirch im Allgäu, 15.12.2011 Gez. Hans-Jörg Henle Oberbürgermeister

Anlass der Planung

Eines der wesentlichen landesplanerischen und auch kommunalpolitischen Ziele ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien. Diese sollen unter Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen. Um dies zu erreichen ist ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen.

Auch der Regionalplan gibt als Grundsatz vor:

„Das Potenzial der erneuerbaren Energieträger soll zur verbrauchsnahe, dezentralen Energieversorgung verstärkt ausgeschöpft werden.“¹ Die Nutzung der Sonnenenergie mittels Kollektoren und Photovoltaik wird dabei als Vorschlag zur Ergänzung der Ziele und Grundsätze ausdrücklich erwähnt

In Zusammenarbeit mit der EnBW, der OEW und der Hochschule Biberach wurde am 21.04.2011 das Pilotprojekt „Nachhaltige Stadt Leutkirch“ gestartet. Ziel des groß angelegten und wissenschaftlich begleiteten Projektes ist es, eine ökologische, ökonomische und sozial nachhaltige Energieversorgung zu erreichen. Gemeinsam mit regionalen Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Landwirtschaft und den Banken wollen die Projektpartner mit Unterstützung der EnBW ein ganzheitliches Konzept entwickeln und umsetzen. Wie aus einer Potenzialanalyse hervorgeht, könnte Leutkirch auf diesem Weg in der Stromerzeugung nahezu autark werden und erhebliche Mengen CO₂ gar nicht erst entstehen lassen. Versorgungssicherheit und lokale Wertschöpfung stehen ebenfalls im Vordergrund des Vorhabens.

Die „Nachhaltige Stadt Leutkirch“ soll als Pilotprojekt für viele andere Projekte gleicher Art in anderen Städten dienen, um den Umbau der Energieversorgung hin zu effektiveren und umweltschonenden Technologien zu beschleunigen.

Die geplante großflächige Photovoltaikanlage in Leutkirch Haid stellt einen wesentlichen Beitrag dazu dar.

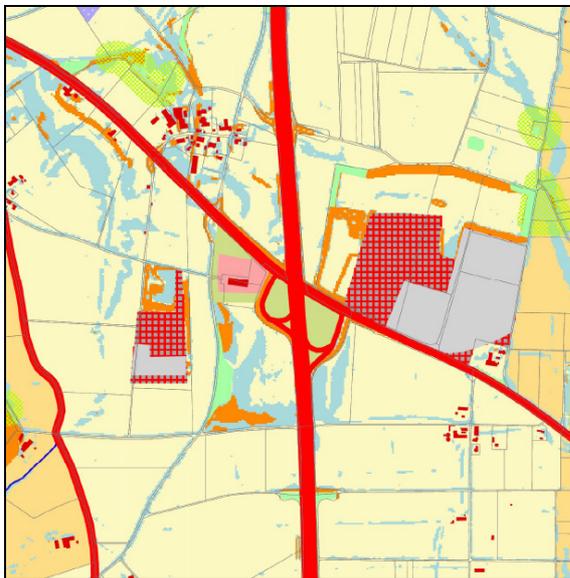
¹ Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, nach der Verbindlichkeitserklärung vom 4. April 1996

Standortalternativen

Auf der Grundlage eines Hinweispapiers des Regierungspräsidiums Tübingen für die bauplanungsrechtliche Behandlung und Standortfragen von Photovoltaikanlagen hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Ravensburg eine Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erarbeitet.

Diese Hinweiskarte enthält Flächen:

- auf denen die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen aufgrund planungs- und fachrechtlicher Festsetzungen ausgeschlossen ist,
- in denen die Errichtung solcher Anlagen aufgrund anderweitiger (vorrangiger) Nutzungsinteressen, zwecks Wahrung des Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender Standorteignung nicht empfohlen wird,
- die aufgrund ihrer Vorbelastung für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen grundsätzlich in Frage kommen.



Auszug aus der Planungshinweiskarte des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben



Potenzielle Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen

Unter Beachtung der Planungshinweise des Regionalverbandes wurde für das Stadtgebiet eine erste Standortprüfung durchgeführt. Nach Überlagerung der Gebiete mit Ausschlusswirkung mit solchen, für die nach den Bestimmungen des EEG eine Vergütungsverpflichtung besteht, ergeben sich auf Leutkircher Gemarkung Standorte entlang der Autobahn A 96, der Bahnlinie und zwei Kiesgruben.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Im Außenbereich werden Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Baugesetzbuch erfasst. Für größere gebäudeunabhängige Anlagen können die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit somit nur im Rahmen der Bauleitplanung geschaffen werden.

Durch die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erfolgt eine Umwidmung vormals naturnaher landwirtschaftlich genutzter in siedlungsbezogener Fläche. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden

sollten Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erst dann zum Tragen kommen, wenn zumutbare Alternativen im Gemeindegebiet fehlen.

Auch die Regelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz -EEG)² haben Einfluss auf das öffentliche Baurecht. In § 32 Abs. 3 EEG wird die Vergütungspflicht des Netzbetreibers geregelt:

§ 32 Solare Strahlungsenergie

...

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage

- 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder*
- 2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, errichtet worden ist.*

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

- 1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,*
- 2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,*
- 3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder*
- 4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.*

Eine juristische Überprüfung durch die Rechtsanwälte Blanke, Meier, Evers, Bremen hat ergeben, dass das Gelände eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher und verkehrlicher Nutzung³ darstellt und Teilflächen sich in einer Entfernung von 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, befinden. Somit sind die Grundanforderung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 EEG erfüllt.

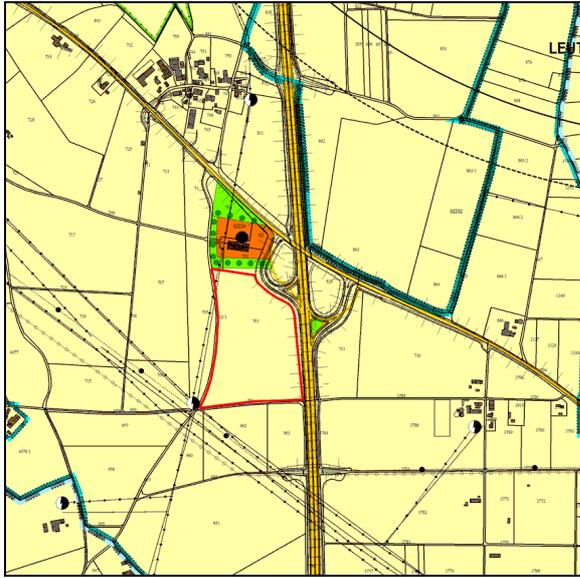
Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 09.12.2005 wird hingewiesen.

² "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist"

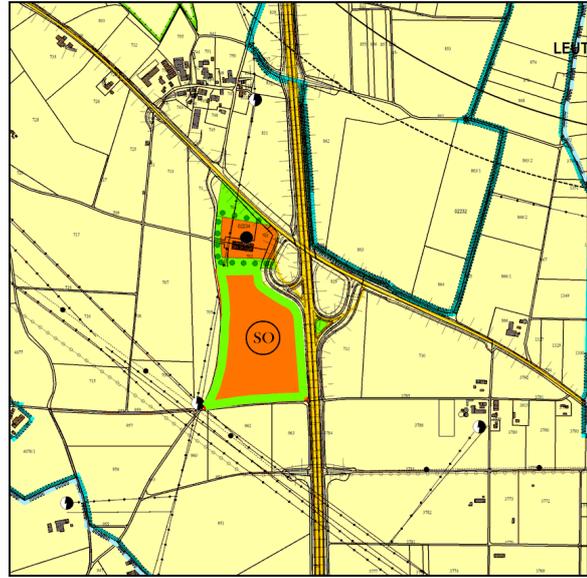
³ Aufschüttung von Bodenmassen aus dem Bau der Autobahn A 96

Änderung des Flächennutzungsplans

Der Standort ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Geplante Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten hat am 20.07.2011. beschlossen die Änderung durchzuführen. Sie sieht eine Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage vor.

Umweltrechtliche Belange

Zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt, der auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beinhaltet.

Dabei wurde die Bestandssituation von Natur und Landschaft erhoben und eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgte die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die Planung zu erwarten sind sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Wegen einer Entfernung von 2,1 km zu den nächstgelegenen Natura 2000 Gebieten wird auf eine Vorprüfung verzichtet. Zur Absicherung der Belange wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass ausschließlich Photovoltaik-Elemente verwendet werden, die eine möglichst Reflexion aufweisen. Nach dem Stand der Technik sind 8% (je Solarseite 4%) Reflexion möglich. Dies kann z.B. erreicht werden, wenn PV-Elemente eine entspiegelte Oberfläche besitzen, aus Strukturglas sind und ein Kreuzmuster aufweisen. Monokristalline PV-Elemente sind ebenfalls günstiger in dieser Hinsicht, als polykristalline. Wegen des Verschlechterungsverbots nach § 33 NatSchG müssen derartige Festsetzungen zum Insektenschutz im Bebauungsplan getroffen werden.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter als gering zu bewerten sind. Mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche der Eingriff ausgeglichen werden kann.